

Pet 2-19-18-273-024905

27472 Cuxhaven Abfallwirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzlich geregelte Verpflichtung zur kostenlosen Rückgabe von Verpackungseinheiten aus Plastik an den Hersteller gefordert, damit diese wiederverwendet werden.

Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass jeder Hersteller einer Ware dazu verpflichtet werden solle, ab einer bestimmten Menge – zum Beispiel ab mindestens zehn Verpackungseinheiten – die Verpackungseinheit kostenfrei für den Verbraucher zurückzunehmen. Der Hersteller habe damit die Möglichkeit, die Verpackung wiederzuverwenden und müsse sie nicht durch neue Ressourcen – mit hohem Energieaufwand – erneut produzieren. Eine Auflage an die Verbraucher könnte es dabei sein, eine gewisse (vertretbare) Anzahl Verpackungen zu sammeln, als auch die Verpackung unbeschädigt und vorgereinigt an den Hersteller zurückzugeben. Der Hersteller sei dann dazu verpflichtet, die Verpackungen ordentlich zu reinigen und wiederzuverwenden. Er sollte nicht dazu berechtigt sein, wiederverwendbare Verpackungseinheiten anderweitig zu entsorgen, sondern müsse diese wieder in den Kreislauf der Warenwirtschaft bringen. Bei Zuwiderhandlung durch den Hersteller solle es eine empfindliche Geldstrafe von mindestens 1.000 Euro pro Einsendung eines Kunden geben.



Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 242 Unterstützer fand und in acht Beiträgen diskutiert worden ist.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Die Vermeidung von Abfall durch die Wiederverwendung dazu geeigneter Verpackungen in Mehrwegsystemen ist aus Sicht des Petitionsausschusses ein wichtiges Anliegen der Umweltpolitik. Auch das Verpackungsgesetz (VerpackG) sieht die Vermeidung von Verpackungsabfällen in § 1 Abs. 1 als vorrangiges Ziel an, muss jedoch stets dem verfassungsmäßigen Gebot der Verhältnismäßigkeit und den europarechtlichen Anforderungen genügen.

Die – aus der Sicht der Abfallvermeidung sinnvolle – Verwendung von Mehrwegverpackungen geht mit vielen Anforderungen an die Produktbeschaffenheit einher. So eigenen sich nur bestimmte normierbare Verpackungen, wie zum Beispiel Getränkeflaschen oder Paletten, als Mehrwegsysteme. Der überwiegende Anteil von Verpackungen, wie zum Beispiel Folien oder Wurstverpackungen sind für eine mehrfache Nutzung materiell nicht geeignet oder aus hygienischen Gründen ausgeschlossen.

Der Vorschlag, die Rückführung der Verpackungen an die Hersteller könne durch die DHL gewährleistet werden, die verpflichtet werden solle, entsprechende Verpackungspakete kostenfrei zum Hersteller zu senden, ist aus mehreren Gründen ebenfalls nicht durchführbar. Einerseits fehlt jegliche gesetzgeberische Möglichkeit, Privatunternehmen wie die DHL oder andere Versandunternehmen dazu zu veranlassen, ihre Leistungen kostenlos anzubieten. Andererseits würde diese Lösung den Versand einer unüberschaubaren Vielzahl an Paketen bedeuten, da jeder Verbraucher die Verpackungen nach Hersteller geordnet und in regelmäßigen Abständen zurücksenden würde, sodass ein ganz erheblicher Transport- und Logistikaufwand entstehend würde, der jeder Ressourcenschonung zuwiderläuft. Es wäre zudem mit erheblichen CO₂-Emissionen aufgrund des notwendigen Transportaufwands zu rechnen.

Der Vorschlag, die Verpackungen beim Verkäufer abzugeben und von dort zum Hersteller zurückzusenden, ist auch unpraktikabel. Dies würde nämlich für die Verkäufer, also in



der Regel den Einzelhandel, einen ganz erheblichen Mehraufwand für die Sortierung und Lagerung sämtlicher bei ihnen abgegebenen Verpackungsmaterialien bedeuten, der sowohl erhebliche Kosten als auch einen erheblichen Energieaufwand zur Folge hätte. Hinzu kämen auch hier die Transportwege der Verpackungen zurück zum Hersteller.

Der Vorschlag der Rückgabe sämtlicher Verpackungen ist auch deshalb nicht umsetzbar, weil diese anfällig für Beschädigungen und nur für die einmalige Verwendung zum Verkauf konzipiert sind. Somit müsste durch den Hersteller nach der Rückgabe der Verpackung eine genaue Qualitätskontrolle erfolgen, die ihrerseits einen beträchtlichen Aufwand für den Hersteller bedeuten und außerdem zu einem Ausschluss eines erheblichen Teils der zurückgesendeten Verpackungen führen würde. Der Verbraucher erwartet von den angebotenen Produkten eine unbeschädigte und erkennbar "neue" Verpackung als Zeichen für ein unbeschädigtes und frisches Produkt. Jede auch nur leicht beschädigte Packung müsste also aussortiert werden und wäre damit letztlich – nachdem ein erheblicher Aufwand bezüglich Transport und Sortierung betrieben wurde – Abfall. Ferner würde der Vorschlag des Petenten auch einen ganz erheblichen Mehraufwand für den Verbraucher bedeuten, der jede Verpackung unbeschädigt aufbewahren und entweder nach Herstellern sortiert verpacken und zurücksenden oder vollständig zurück zum Verkäufer oder dem Hersteller bringen müsste.

Schon im aktuellen System der Abfalltrennung entstehen erhebliche Schwierigkeiten durch Fehlwürfe und eine falsche Zuordnung der verschiedenen Abfallarten durch den Verbraucher. Ein für den Verbraucher weit komplizierteres und aufwändigeres System hätte mit einer entsprechend schlechteren Mitwirkung seitens des Verbrauchers zu rechnen, was wiederum den Sortieraufwand beim Verpackungshersteller erhöhen würde. Der beschriebene erhebliche Mehraufwand für Hersteller, Händler und andere Marktteilnehmer wäre nach Auffassung des Petitionsausschusses unverhältnismäßig gegenüber der möglichen Ressourcenschonung durch die Wiederverwendung von Verpackungen. Insbesondere handelt es sich bei den vom Petenten beschriebenen Verpackungen um sogenannte systempflichtige Verpackungen nach § 3 Abs. 8 VerpackG, die bereits zum aktuellen Zeitpunkt durch die dualen Systeme gesammelt und nach den Anforderungen des § 16 Abs. 1 VerpackG zum Großteil zumindest auf der Rohstoffebene



wiederverwendet werden. Das vom Petenten vorgeschlagene System bietet aus Sicht des Ausschusses demgegenüber keinen hinreichenden Vorteil.

Da der Petitionsausschuss das mit der Petition vorgetragene Anliegen aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen kann, empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Petition auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft und mehr Mehrwegalternativen aufmerksam macht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.